



SONNEN GOTTES Gnaden, Friedrich Augustus,

König in Pohlen, &c. Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westphalen, &c.
Chur-Fürst, &c.

Wir sind zwar erinnert, was Wir zu Erlangung der von E. getreuen Landschaft bewilligten 12. Groschen Accise von jedem Eymen Brantwein, und damit zu Verhütung des so gar vielen Unterschleiffs, derselbe sogleich bey Schrotung des Getreydes nur mit Zweyn Groschen vom Scheffel Schrot entrichtet werden solte, durch ein Generale vom 13. Februarii Anno 1708. verordnet haben: Nachdem Wir aber lange Zeit her wahrgenommen, daß in verschiedenen Aemtern und Einnahmen solcher Unserer Verordnung, wie sich gebühret, nicht nachgelebet, und dadurch an dieser Unserer Intrade jährlich viel abgegangen, Dahero Wir bewogen worden, angeregtes Generale und zwar dergestalt hiermit zu wiederholen, daß auf Einen Scheffel Getreyde Sechzehn Kannen Brantwein gerechnet, hinführo dieser von jedem Scheffel Schrot mit Zweyn Groschen und Acht Pfennigen, nach dem in schon angezogenen Generali vorgeschriebenen Modo, (bey welchem, insonderheit der Abforderung der Zeddel ohne Entgeld bey der Einnahme, und sonst, es nochmahln ungeändert verbleibet,) so gleich baar veracciset werden soll: Als befehlen Wir hiermit, wolle diese Unsere anderweitige Verordnung nicht allein den sämtlichen einbezirkten Schrift- und Amt-Sachsen, jenen vigore Commissionis, diesen aber wie sonst gewöhnlich, nebst Übersendung hier mitkommender gedruckten Exemplarien, ingleichen denen Accis - Einnehmern, Müllern, Brantwein-Brennern, und andern gebührend

ad. J. v. Joh. 1708

AK

rend publiciren, sondern auch sonst zu jedermanns Wißenschaft öffentlich anschlagen, darüber ernstlich halten, zuvörderst erwähnte Müller, wie bey der General-Accise geschieht, ohne Abforderung einiger Gebühren, nach beygelegtem Formular, vereyden, und Schetne umbsonst darüber ausstellen, wie denn, daferne die Verwalter der Adlichen und andern Gerichten mit ihren sämtlichen Müllern solches nicht ebenfalls nach angeregetem Formular binnen Vier Wochen bewerdtselligen, und davon nicht Nachricht zum Amt oder jedes Orts Accis-Einnahme kommen sollte, mit denselben Müllern krafft dieses auff gleiche Weise verfahren, wieder die Verbrecher mit der darauff gesetzten Straffe und Confiscation procediren, auch solches unter den Contrabanden zu berechnen, in die Einnahmen abfolgen lassen.

Was aber die Besitzer der Ritter- Güther anbelanget, welche vor ihre Haus-Consumption Brantwein brennen lassen, und davon nichts verkauffen, die sind unter dieser Abgabe nicht mit begriffen, sondern davon billig befreyet, jedoch daß sie ebenfalls obgedachter maßen Zeddel vor dem Schrotten abfordern; Hingegen wenn sie in ihren Schencken Brantwein schencken lassen, hat der Schenk-Wirth seines Orts vom Eymcr die in dem Ausschreiben de Anno 1682. gesetzte Zwölff Groschen, aleichwie auch der von Adel selbst, wenn er Brantwein einzeln, oder in ganzen, in- oder außer Landes verkauffet, zu entrichten. Daran geschieht Unsere Meynung.
Datum Dresden, den 5. Februarii, Anno 1721.

Ich

Schwere hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich an Getrende zum Brantwein-Schrote, ohne vorher mir eingereichten Land-Accis-Zettel, nichts in meine Mühle nehmen, auch ein mehrers an Scheffel und Maas, als in solchem Zettel enthalten, nicht abschroten, sondern mich überall nach dem unterm 13. Februarii Anno 1708. und 5. Februarii Anno 1721. ergangenen allergnädigsten Mandate, insonderheit nach jenes 4. 5. und 6. Punkte, genau achten, und darwieder in keine Wege weder vor mich, noch durch die Meinigen handeln will, So wahr mir Gott helffe, durch Jesum Christum, unsern Herrn,
Amen!

AV



Schone hant zu dem
 nach den einlichen die
 Gerber zu dem
 in der mit einander
 Solt nicht in der
 auch nicht an
 als in solchen
 hant hant
 nicht in dem
 Schone hant zu dem
 nach den einlichen die
 Gerber zu dem
 in der mit einander
 Solt nicht in der
 auch nicht an
 als in solchen
 hant hant
 nicht in dem





78 M 485

X 2318150

V. 17



Im Namen Friedrich Augustus,

König in Pohlen, &c. Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westphalen, &c.
Chur-Fürst, &c.

Wir

sind zwar erinnert, was Wir zu Erlangung der von E. getreuen Landschaft bewilligten 12. Groschen Accise von jedem Eymmer Brantwein, und damit zu Verhütung des so gar vielen Unterschleiffs, derselbe so gleich bey Schrotung des Getreydes nur mit Zween Groschen vom Scheffel Schrot entrichtet werden solte, durch ein Generale vom 13. Februarii Anno 1708. verordnet haben: Nachdem Wir aber lange Zeit her wahrgenommen, daß in verschiedenen Nembtern und Einnahmen solcher Unserer Verordnung, wie sich gebühret, nicht nachgelebet, und dadurch an dieser Unserer Intrade jährlich viel abgegangen, Dahero Wir bewogen worden, angeregtes Generale und zwar dergestalt hiermit zu wiederholen, daß auf Einen Scheffel Getreyde Sechzehen Kannen Brantwein gerechnet, hinführo dieser von jedem Scheffel Schrot mit Zween Groschen und Acht Pfennigen, nach dem in schon angezogenen Generali vorgeschriebenen Modo, (bey welchem, insonderheit der Abforderung der Zeddel ohne Entgeld bey der Einnahme, und sonst, es nochmaln ungeändert verbleibet,) so gleich baar veracciset werden soll: Als befehlen Wir hiermit, wolle diese Unfere anderweitige Verordnung nicht alleine den sämtlichen einbezirkten Schrift- und Amt-Sassen, jenen vigore Commissionis, diesen aber wie sonst gewöhnlich, nebst Übersendung hier mitkommender gedruckten Exemplarien, ingleichen denen Accis - Einnehmern, Müllern, Brantwein-Brennern, und andern gebührend

